

Antworten der Politik !

Bezirkstagswahl in Oberbayern

Forderungen des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München an den neuen Bezirkstag

1. Den Erhalt und die Weiterentwicklung des Arbeitgebermodells und anderer Formen der Assistenz für Menschen mit Behinderungen sicherstellen!

Forderung: Entsprechend Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) müssen diese und vergleichbare Formen der selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen erhalten und ausgebaut werden; auch und gerade unter der Kostenträgerschaft des Bezirks Oberbayern!



„Wir unterstützen die Forderung nach Erhalt und Ausbau des sog. Arbeitgebermodells als praktizierte Inklusion. Menschen mit Behinderung können sich nach diesem Modell selber die nötigen Dienstleistungen einkaufen. Die persönliche Assistenz ist die Voraussetzung für ein

selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen in der eigenen Wohnung.

Dies entspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 19 der Konvention formuliert einen Rechtsanspruch auf eine unabhängige Lebensführung.

Menschen mit Behinderungen dürfen ihren Aufenthaltsort frei wählen und selbst entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen. Sie sind nicht dazu verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben.

Im Wohnbereich dominiert jedoch immer noch die stationäre Unterbringung.

So werden bundesweit zwei Drittel der Bezieher von Eingliederungshilfe stationär betreut.

So lebten in Bayern Anfang 2016 25.775 behinderte Menschen in stationären Wohnformen, während nur 15.536 Personen ambulante Hilfen zum selbstbestimmten Leben erhielten.

Auch bei den Ausgaben der Eingliederungshilfe für Wohnhilfen entfällt der größere Teil auf das stationäre Wohnen.

Für stationäre Wohnhilfen wurden im Jahr 2015 984 Mio.€ ausgegeben, für ambulante Hilfen nur 175 Mio.€. Der Anteil des ambulant betreuten Wohnens an allen Formen des unterstützten Wohnens ist also noch deutlich ausbaufähig.

Die Staatsregierung sollte deshalb alternative Wohnformen mit ambulanter Betreuung, wie das Einzelwohnen mit persönlicher Assistenz, stärker fördern. Ambulante Projekte im Wohnbereich und ambulant betreute Wohngemeinschaften müssen insbesondere bei den Investitions- und Betriebskosten besser gefördert werden.

Hier stehen natürlich auch die Bezirke als zentraler Kostenträger sowohl für die Eingliederungshilfe als auch für die Hilfe zur Pflege in einer besonderen Verantwortung.

Die Bündelung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe, die ‚Hilfe zur Pflege‘ und alle weiteren Sozialleistungen bei den Bezirken wird von uns grundsätzlich begrüßt. Die Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten und die Gewährung von Leistungen aus einer Hand sind im Interesse aller Beteiligten.

Die Konzentration bei den Bezirken darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Leistungen für behinderte Menschen führen. Dies gilt ganz besonders für die Hilfen und Leistungen, welche für eine selbstbestimmte Lebensführung unabdingbar sind.“



„Wir entwickeln die Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages kontinuierlich weiter. Neben der Deckung des individuellen / sozialhilferelevanten Bedarfs der leistungsberechtigten Person müssen wir die Entwicklungen des gesamten oberbayerischen

Versorgungsraums berücksichtigen.

Das Arbeitgebermodell wird bereits im Rahmen der sozialrechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten durch den Bezirk Oberbayern gewährt.

Dabei sind immer die individuellen Voraussetzungen zur Leistungsgewährung und der erforderlichen Teilhabebedarfe zu berücksichtigen.“



„Seit der Sitzungsperiode 2008-2013 beschäftigen wir uns verstärkt mit derartigen Modellen. Sie werden auch in Zukunft unsere uneingeschränkte Unterstützung finden. Hierbei setzen wir auch auf die Erfahrungen und Ideen der Betroffenen selbst, da diese Regelungen deren Alltag bestimmen.“



„DIE LINKE hat schon lange vor der Verabschiedung des Bundes-teilhabe-gesetzes (BTHG) ein eigenes, bundesweites Teilhabe-konzept eingebracht, das leider abgelehnt wurde. Darin fordert die Linksfraktion

(Bundestagsdrucksache 18/1949) die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ohne dass ihnen eine Lebensform – zum Beispiel im Heim – aufgezwungen wird.

Dafür muss flächendeckend eine soziale, inklusiv ausgestaltete Infrastruktur und umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen sowie der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen festgeschrieben werden. Werden den Kommunen solche Aufgaben übertragen, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel auch durch den Bund bereitgestellt werden.

Die zentrale Forderung in diesem Zusammenhang lautet, den Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz in jeder Lebenslage und -phase sowie in jedem gesellschaftlichen Bereich festzuschreiben.

Ansprüche und Bedarf müssen nach bundesweit einheitlichen Kriterien auf Grundlage der ICF festgestellt werden. Verantwortliche Entscheidungsstellen sind einzurichten.

Diese sind bundeseinheitlich zuständig für die Antragsannahme, Anspruchsprüfung und -feststellung sowie die Bedarfsermittlung. Sie bewilligen die Leistungen und sichern die Leistungsver-pflichtung der Rehaträger. Dieses Verfahren muss unter aktiver Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.

Daher unterstützt DIE LINKE ausdrücklich den Erhalt und die Ausweitung des Arbeitgeber-modells und anderer Assistenz- sowie Teilhabeleistungen – auch durch den Bezirk Oberbayern.

Diese Leistungen müssen bedarfsgerecht und im Sinne der Selbstbestimmung personenzentriert gewährt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern müssen in diesem Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für die menschenrechtlichen Ansprüche und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschult, sensibilisiert und in der Umsetzung kontrolliert werden.“

2. (Sozial-) Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sowie für die „Hilfe zur Pflege“ nach dem SGB XII, müssen personenzentriert und bedarfsgerecht gewährt werden!

Forderung: Entsprechend § 4 Abs. 4 BTHG müssen die genannten Leistungen dem individuellen Bedarf des einzelnen Menschen entsprechend (d.h. personenzentriert) gewährt werden um ihm auch gemäß Art. 19 der UN-BRK, eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Diese menschenrechtlichen Anforderungen müssen nachhaltigen Eingang in die Verwaltungs- und Gewährungspraxis der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern finden.



„Wir unterstützen die Forderung nach einer personenzentrierten und bedarfsorientierten Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe. Zentraler Orientierungspunkt muss der individuelle Bedarf sein. Aus diesem Grund haben wir auch die sog. 5 aus 9-Regelung im

Bundesteilhabegesetz und sämtliche Kostenvorbehalte abgelehnt.

Eine willkürliche Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten und die Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes aufgrund von Mehrkostenvorbehalten sind mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar. Menschen mit Behinderung müssen selber entscheiden können, welche Hilfs- und Unterstützungsleistungen sie in Anspruch nehmen. Daran muss sich auch die Bewilligungspraxis der Bezirke orientieren.

Die vom BTHG geforderte personenzentrierte und am individuellen Bedarf orientierte Form der Leistungserbringung verlangt einen Paradigmenwechsel in der bisher stark einrichtungsfixierten Gestaltung der Eingliederungshilfe. Eine personenbezogene Feststellung des Hilfebedarfs verlangt eine Nähe zu den Betroffenen und eine Orientierung an ihren spezifischen Bedürfnissen und Hilfebedarfen.

Hierfür müssen die Bezirke als zuständiger Kostenträger einheitliche Verfahren und Instrumente der Bedarfsfeststellung entwickeln. Außerdem brauchen sie qualifiziertes Fachpersonal für ein individuelles Case-Management. Gleiche Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung überall in Bayern erfordern einheitliche Standards bei der Feststellung des Hilfebedarfs und bei der Gewährung der nötigen Unterstützungsleistungen.

Das Instrument zur Feststellung des Bedarfs muss sich an den Vorgaben des ‚Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)‘ orientieren.

An der ‚Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe‘, die in Bayern ein solches Instrument entwickeln soll, müssen die Selbsthilfeinitiativen und Verbände der Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit den Kostenträgern und den Leistungserbringern beteiligt werden. Den Bezirken fehlt die Nähe zum Sozialraum und die Kenntnis der lokalen Problemlagen.

Deshalb kommt einer guten Kooperation zwischen Bezirken und Kommunen bei der Umsetzung der Teilhabeleistungen eine besondere Bedeutung zu. Auf kommunaler Ebene müssen die Verbände und Organisationen Menschen mit Behinderung an der Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft aktiv beteiligt werden.“



„Die Bezirksverwaltung ist den geltenden gesetzlichen Vorgaben (Stichwort: Gesamtplanverfahren) verpflichtet. Das aktuelle Fallmanagement ist Ausdruck dafür, wie wir den personenzentrierten Ansatz mit Nachdruck zur

Geltung bringen bzw. bringen wollen. Hier sei auf die Grundhaltung (Seite 19 des Dritten Sozialberichtes) und auf die strategischen Ziele des Bezirks Oberbayern (Seite 20 des Dritten

Sozialberichtes) zu verweisen. Teilhabe-Leistungen und Leistungen der Hilfe zur Pflege sowie Hilfen in anderen Lebenslagen werden bereits durch den Bezirk Oberbayern gewährt.“



„Wir zitieren aus unserem Programm: Die FDP Oberbayern steht für ein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht ohne Finanzierungsvorbehalt in allen Lebenslagen – jeder soll so wohnen, leben und arbeiten, wie er das wünscht und kann. Wie auch in anderen Lebensbereichen ist dies verbunden mit der Tendenz weg von einer pauschalisierenden Einrichtungsförderung hin zu einer individuellen, sich an den objektiven Erfordernissen und Bedarfen der einzelnen Person orientierenden „Subjektförderung“ gebunden.

Uns ist dabei bewusst, dass dieser seit einiger Zeit eingesetzter Paradigmenwechsel für alle Beteiligten, auch für die Träger und deren „großen Einrichtungen“ eine Herausforderung bedeutet, der sie sich jedoch in zunehmendem Maße stellen müssen. Dieser Wandel ist nach unserem Dafürhalten unumkehrbar.

Es gilt: „Einrichtungen um der Einrichtung willen“, wie es ab und an in der Vergangenheit schien für den ein oder anderen Betrachter, darf es nicht mehr geben.“



„DIE LINKE hat schon lange vor der Verabschiedung des Bundes-teilhabegesetzes (BTHG) ein eigenes, bundesweites Teilhabe-konzept eingebracht, das leider abgelehnt wurde. Darin fordert die Linksfraktion

(Bundestagsdrucksache 18/1949) die Gewährleistung der vollen und wirksamen Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, ohne dass ihnen eine Lebensform – zum Beispiel im Heim – aufgezwungen wird.

Dafür muss flächendeckend eine soziale, inklusiv ausgestaltete Infrastruktur und umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen geschaffen sowie der Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige Teilhabeleistungen festgeschrieben werden. Werden den Kommunen solche Aufgaben übertragen, müssen die entsprechenden finanziellen Mittel auch durch den Bund bereitgestellt werden.

Die zentrale Forderung in diesem Zusammenhang lautet, den Anspruch auf bedarfsgerechte, einkommens- und vermögensunabhängige persönliche Assistenz in jeder Lebenslage und -phase sowie in jedem gesellschaftlichen Bereich festzuschreiben.

Ansprüche und Bedarf müssen nach bundesweit einheitlichen Kriterien auf Grundlage der ICF festgestellt werden. Verantwortliche Entscheidungsstellen sind einzurichten.

Diese sind bundeseinheitlich zuständig für die Antragsannahme, Anspruchsprüfung und -feststellung sowie die Bedarfsermittlung. Sie bewilligen die Leistungen und sichern die Leistungsverpflichtung der Rehaträger. Dieses Verfahren muss unter aktiver Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen diskriminierungsfrei ausgestaltet werden.

Daher unterstützt DIE LINKE ausdrücklich den Erhalt und die Ausweitung des Arbeitgeber-modells und anderer Assistenz- sowie Teilhabeleistungen – auch durch den Bezirk Oberbayern.

Diese Leistungen müssen bedarfsgerecht und im Sinne der Selbstbestimmung personenzentriert gewährt werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern müssen in diesem Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für die menschenrechtlichen Ansprüche und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geschult, sensibilisiert und in der Umsetzung kontrolliert werden.“

3. Kurzzeitwohnangebote umfassend ausbauen!

Forderung: Mindestens 10 zusätzliche Kurzzeitwohnplätze sind in München zu schaffen und die Sozialverwaltung des Bezirks Oberbayern ist mit deren unbefristeter Finanzierung zu beauftragen.



„Vor allem in Krisensituationen ist es für Familien essentiell, dass kurzfristig und unbürokratisch Kurzzeitwohneinrichtungen in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden sind. Es gibt aber eine Fülle von Situationen in denen Kurzzeitwohneinrichtungen (z.B. in Ferienzeiten oder aus

beruflichen Verpflichtungen), sprich familienunterstützende Dienste und Einrichtungen, für Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gebraucht werden.

Der Bezirk Oberbayern als Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung muss seine Bedarfsplanung dahingehend anpassen und in Kooperationen mit den Kommunen schnellstmöglich das Angebot ausbauen, um den betroffenen Familien unter die Arme zu greifen. Die GRÜNE Bezirkstagsfraktion unterstützt deshalb die Forderung nach einem Ausbau der Kurzzeitwohneinrichtungen im Ballungsraum München und im gesamten Bezirk Oberbayern vollumfänglich.“



„Die Forderung des Behindertenbeirats spiegelt unsere Bemühungen wider, den Ausbau von Kurzzeitplätzen zu forcieren.

Damit verbunden sind erhebliche Kosten, die u.a. sehr schwierig über reguläre Tagessätze abzubilden sind. Gemeinsam mit den Trägern von Einrichtungen und den Trägerverbänden wird nach Lösungen im Sinne der Betroffenen gesucht.“



„Dieser Punkt erfährt unsere vollste Zustimmung und Unterstützung.

Die staatlichen und kommunalen Einrichtungen haben alles daran zu setzen, die Kombination „Alleinerziehend mit einem Kind mit Behinderung“ als

„Armutsrisiko“ zu minimieren.

Die Betroffenen haben es durch oftmals bestehende Mehrfachbelastung im Alltag nicht leicht, ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Somit sind sie in Lebenssituationen, bei denen der Alltag „zu kippen“ droht, wie etwa Krankheit oder Vermeidung von Krankheit durch Erholungsurlaub, durch derartige Maßnahmen zu unterstützen.“



„DIE LINKE kritisiert den Mangel an Angeboten zur Kurzzeitversorgung bundesweit. Kurzzeitangebote fehlen nicht nur für Familien von Kindern mit Behinderungen, sondern auch für pflegende Angehörige im Leistungsbereich der Pflegeversicherung. In akuten Situationen finden

viele betroffene Familien keine schnelle professionelle Unterstützung.

Das beeinträchtigt sowohl die Versorgungsqualität als auch die Gesundheit der betroffenen Eltern und Pflegepersonen.

Wir wollen Wohn- und Pflegeplätze bedarfsgerecht schaffen, was eine regionale und kommunale Bedarfsplanung sowie öffentliche Investitionen erfordert. Auch deshalb hält die LINKE eine Vermögenssteuer – die ja wesentlich eine Ländersteuer ist – für dringend erforderlich.

Denn wir wollen nicht, dass Familien mit Angehörigen mit Behinderungen oder mit Pflegebedarf in Armut geraten.

In der Pflegeversicherung fordert DIE LINKE die Pflegevollversicherung:

alle pflegebedingten Leistungen werden – wie in der Krankenversicherung – von der Versicherung finanziert. Dazu gehören dann auch Kurzzeit-Versorgungsleistungen.

In die Kurzzeitwohn- und –pflegeplätze muss öffentlich investiert werden. In diesem Sinne

unterstützen wir die Forderung nach 10 zusätzlichen Kurzzeitwohnplätzen in der Stadt München.“

4. Die Fachkraftquote in der offenen Behindertenarbeit Münchens anpassen!

Forderung: Entsprechend der hohen Bevölkerungszahl Münchens und der damit verbundenen hohen Anzahl von Menschen mit Behinderungen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf, muss die Fachkraftquote für die offene Behindertenarbeit Münchens in den entsprechenden Richtlinien des Bezirks Oberbayern deutlich erhöht werden.



„Wir unterstützen die Forderung nach einem Ausbau der Angebote der Offenen Behindertenarbeit (OBA) in Bayern. Gegenwärtig wird über neue Förderrichtlinien für die regionale und überregionale OBA beraten. Die alten Förderrichtlinien laufen zum 31.12.2018 aus.

Diese Chance wollen wir für eine qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen nutzen und haben hierzu auch einen aktuellen Antrag in den Landtag eingebracht.

Dort fordern wir u.a. auch eine Verbesserung des gegenwärtigen Stellenschlüssels von einer Fachkraft auf 50.000 Einwohner auf eine zukünftige Fachkraftquote von 1:40.000.

Dies entspricht den Forderungen der Träger der OBA, verschiedener lokaler Behindertenräte und der bayerischen Behindertenbeauftragten. Leider wird diese Anpassung der Versorgungsquote nach wie vor gegen die Stimmen der Grünen von den bayerischen Bezirken und von der bayerischen Staatsregierung abgelehnt.

Außerdem fordern wir eine bessere staatliche Förderung der Personalkosten durch eine deutliche Anhebung der jährlichen Förderpauschale des Freistaats und durch eine automatische Anpassung der Förderung an die jeweilige Tarifentwicklung im Öffentlichen Dienst. Mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinie müssen auch die Stellenzuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte an den aktuellen Stand der Bevölkerungsentwicklung angepasst werden.

Davon würde insbesondere die Landeshauptstadt München profitieren, die in den vergangenen Jahren den stärksten Bevölkerungszuwachs in Bayern zu verzeichnen hatte.“



„Die Forderung ist auf Landesebene gemeinsam mit den bayerischen Bezirken und dem Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu klären. Im Rahmen dieser Klärung ist die Schnittstelle zur

ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung mit zu denken.“



„Die Fachkraftquote muss in regelmäßigen Abständen sinnvollerweise überprüft und entsprechend den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.“



„DIE LINKE teilt diese Forderung als Mindestlösung und wird sich für deren Umsetzung starkmachen. Allerdings sollte wissenschaftlich evaluiert werden, ob eine Fachkraftquote pro Einwohnerzahl den Anforderungen einer teilhabeorientierten und inklusiven Arbeit gemäß

der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht werden kann.

Wir meinen, dass sich die Fachkraftquote aus wissenschaftlich fundierten Versorgungsstandards und konkreten Bedarfen ableiten muss. Deshalb treten wir für wissenschaftliche Personalbemessungsverfahren ein, deren Erarbeitung öffentlich finanziert werden muss und die bundesweit gelten.

DIE LINKE unterstützt mehr Gestaltungsräume und Verantwortung für die Kommunen.

Das beginnt bei einer trägerübergreifenden, weitgehend unabhängigen Beratung für alle Menschen mit Unterstützungsbedarf. Das betrifft viele ältere Menschen – mit und ohne Behinderungen – viele alleinerziehende Eltern, viele Menschen mit geringen Einkommen, zu hohen Mieten oder chronischen Erkrankungen. Ausreichend und gut qualifizierte Beratungskräfte fordern wir für alle Lebensbereiche.“

5. Behindertenbeauftragte/n des Bezirks stärken!

Forderung: Der Bezirk Oberbayern schafft für das Amt der/des Behindertenbeauftragten eine eigene Stelle. Die Stelle wird folgendermaßen eingerichtet und erfüllt folgende Aufgaben:

1. Die Stelle wird von einer Person mit Behinderung nach SGB IX besetzt.
2. Die Person wird gewählt, z.B. von den kommunalen Behindertenbeauftragten in Oberbayern.
3. Die Stelle ist direkt beim Bezirkstagspräsidenten angesiedelt (Unabhängigkeit)
4. Es ist eine Ombudsstelle
5. Sie vermittelt zwischen Verwaltung, Politik und Hilfesuchenden
6. Sie bietet regelmäßige Sprechstunden und Informationsveranstaltungen an



„Die Grüne Bezirkstagsfraktion unterstützt die Forderung nach einer Ombudsstelle und hat dazu bereits in der jetzigen Legislaturperiode einen Antrag auf Einrichtung einer Ombudsstelle gestellt.

Der Antrag wurde leider von CSU und SPD abgelehnt, u.a. mit dem Verweis auf das neue Bundesteilhabegesetz. Die Stellung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Bezirk Oberbayern muss gestärkt und professionalisiert werden, um mehr Einfluss auf die Entscheidungen des Bezirkstags nehmen und bei kritischen Einzelfällen unabhängig vermitteln zu können.“



„Der Bezirk Oberbayern bestellt gemäß § 1 der Satzung über die/den Beauftragte/n des Bezirks Oberbayern für die Belange der Menschen mit Behinderung zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen aus der Mitte des Bezirkstags zwei Beauftragte für die

Belange der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragten des Bezirks Oberbayern). Die Behindertenbeauftragten sollen über langjährige Erfahrung in sozialen Angelegenheiten und fundiertes Fachwissen im Behindertenrecht sowie in der Betreuung von Menschen mit Behinderungen verfügen.

Gemäß § 3 der Satzung obliegen den Beauftragten folgende Aufgaben:

(1) Die/Der Beauftragte wirkt an der politischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks mit dem Schwerpunkt Inklusion; sie/er berät den Bezirk insbesondere beim Vollzug des BayBGG. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung aufzeigen und benennen, behinderungspolitische Anliegen in die Arbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen zur verbesserten Integration von Menschen mit Behinderung anregen sowie als zentrale Anlaufstelle behinderter Menschen den Zugang zum Dienstleistungsangebot für behinderte Menschen erleichtern.

Die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach § 95 SGB IV werden hiervon nicht erfasst.

(2) Die/Der Beauftragte arbeitet mit der Verwaltung des Bezirks und den Einrichtungen bei behinderungsspezifischen Anliegen zur Integration von Menschen mit Behinderung zusammen. Sie/Er nimmt ihre/seine Aufgaben gegenüber dem Bezirk durch Anregungen, Anfragen und Stellungnahmen wahr.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung sind die Beauftragten dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Sie nehmen ihre Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr. Die Beauftragten erfüllen nach der in der Satzung beschriebenen Aufgaben bereits eine Vermittlerrolle. Sie nehmen einerseits als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen deren Anliegen auf.

In der Mitwirkung an der politischen Willensbildung und in der Zusammenarbeit und Beratung der Bezirksverwaltung können sie die entsprechenden Anliegen und Bedürfnisse einbringen und benennen sowie entsprechende Maßnahmen anregen.

Des Weiteren bieten die Behindertenbeauftragten auch Informationsveranstaltungen an.

Darüber hinaus hat sich der Sozialausschuss in seiner Sitzung am 08.02.2016 bereits mit dem Thema Einrichtung einer Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen beim Bezirk Oberbayern befasst und dies mangels originärer Zuständigkeit abgelehnt.

Hierfür ist eine Diskussion auf Landesebene zu führen. Außerdem besteht beim Bezirk Oberbayern gemäß §§ 177 ff. SGB IX sowohl eine Örtliche Schwerbehindertenvertretung als auch eine Gesamtschwerbehinderten-vertretung, die die Interessenvertretung der schwerbehinderten Mitarbeiter in der Bezirksverwaltung wahrnehmen.

In dieser Funktion stehen die Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung schwerbehinderten Mitarbeitern in unserer Dienststelle als Ansprechpartner helfend und beratend zu Seite, fördern die Eingliederung in den Betrieb der Bezirksverwaltung, überwachen die Einhaltung der einschlägigen Regelungen und wirken auf Verwirklichung der Rechte des einzelnen schwerbehinderten Mitarbeiters hin.

Schließlich hat der Bezirk Oberbayern auch nach § 181 SGB IX einen Beauftragten bestellt, der der ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt.

Wir setzen uns mit den Behindertenbeauftragten sowie der Örtlichen und der Gesamtschwerbehindertenvertretung für die Belange und die Integration von Menschen mit Behinderungen ein.

Die Behindertenbeauftragten nehmen eine Vermittlerrolle zwischen Betroffenen, Verwaltung und Politik wahr. Sie sind als unabhängige Beauftragte unmittelbar dem Bezirkstagspräsidenten zugeordnet. Hinsichtlich der von Ihnen angeregten Erweiterungen der Zuständigkeiten und der Wahl durch die kommunalen Behindertenbeauftragten haben wir rechtliche Bedenken.

Bezirken steht nach Art. 4 Bezirksordnung die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu, die sich auf das Gebiet des Bezirks beschränken und über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der Landkreise und kreisfreien Gemeinden hinausgehen.

Beauftragte des Bezirks Oberbayern können ebenfalls nur im Rahmen der Zuständigkeit und der Aufgaben des Bezirks Oberbayern tätig werden. Eine Stelle, die beim Bezirk Oberbayern angesiedelt ist, aber ohne Bezug zu den politischen Gremien des Bezirks und der Bezirksverwaltung agiert, sehen wir kommunalverfassungsrechtlich als kritisch.

Gleichermaßen kann der Bezirk Oberbayern nicht in die Zuständigkeiten der kommunalen Behindertenbeauftragten eingreifen und diesen Institutionen die Wahl seiner Behindertenbeauftragten aufgeben.

Hinzu käme, dass mit der Wahl der Behindertenbeauftragten durch die kommunalen Behindertenbeauftragten eine Legitimation erfolgen würde, die nicht mit der Legitimation des Bezirkstagspräsidenten vergleichbar ist.

Dennoch wären die Behindertenbeauftragten dem Bezirkstagspräsidenten unmittelbar zugeordnet. Auch dieser Umstand begegnet Bedenken.

Wir sind der Meinung, dass wir im Bezirk Oberbayern bereits ein zeitgemäßes und ausreichendes Angebot bieten, um die Menschen mit Behinderungen entsprechend zu vertreten.

Eine Änderung der Rollen und Aufgaben unserer Behindertenbeauftragten halten wir daher nicht für erforderlich.“



„Generell steht die FDP dem Ombudswesen positiv gegenüber – konkret muss dies eingepasst werden in die generelle Fortentwicklung des Bezirks hin zu einem allumfassenden Know-How-Träger im Bereich Hilfen für Menschen mit Behinderung, wie oben geschildert.

Dass auch wir den Eindruck haben, dass der Status eines „Berichterstatters“ innerhalb des Bezirkstags gerade bei einer kommunalen Körperschaft, deren Hauptaufgabe „Inklusion“ darstellt, schon aktuell nicht mehr so recht passt, geben wir gerne zu.

Wie jedoch diese Stelle in den demokratischen Prozess (bitte unterschätzen Sie die Tatsache nicht, dass Bezirksräte allgemein, frei und geheim demokratisch gewählt werden und nicht nur wie

in anderen Bundesländern indirekt durch die Entsendung kommunaler Gremien den Bezirkstag bilden) genau einzubinden ist, wollen wir uns Freie Demokraten noch näher ansehen. Lediglich die Forderung, dass eine derartige Stelle gleichsam zwingend mit einer Person mit Behinderung nach SGB IX zu besetzen ist, kann bei uns keine Zustimmung finden. Die Selbsthilfe und Eigenorganisation hat, wie dargestellt, einen äußerst hohen Stellenwert. Dieser Aspekt ist bei der Stellenbesetzung mit zu berücksichtigen. Jedoch muss zwingend jede herausragende Position in Staat und Kommune nach Qualifikation und Geeignetheit besetzt werden. Personen, die (noch) nicht oder nicht (mehr) unter SGB IX fallen oder über hohe Erfahrungswerte etwa als Angehörige oder langjährige Begleiter verfügen, mitunter gebündelt mit Fachwissen, wollen wir nicht von vornherein absolut ausschließen.“



„DIE LINKE setzt sich schon seit Jahren für die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und damit auch für die Stärkung der Behindertenbeauftragten auf Bundes- und Länderebene sowie auf kommunaler Ebene ein.

Deshalb unterstützt DIE LINKE die zuvor aufgeführten Forderungen ausdrücklich und wird sich für deren Umsetzung einsetzen.

Die Behindertenbeauftragten müssen finanziell, personell und strukturell ausreichend ausgestattet werden. Ihre Kompetenzen und Entscheidungsbefugnisse sind zu erweitern.“

6. Gehörlosenspezifische Angebote im psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich vorhalten!

Forderung: Wir fordern eine gehörlosenspezifische Fallpauschale bzw. gehörlosenspezifische Komplexbehandlung in Bezug auf das pauschalisierte Entgeltsystem für Psychiatrie und Psychosomatik (PEPP) im stationären Bereich und die verstärkte gehörlosenspezifische Kassenzulassung im ambulanten psychotherapeutischen Bereich.



„In psychiatrischen Kliniken soll nicht genauso über eine Fallpauschale abgerechnet werden wie in allen anderen Krankenhäusern. Gerade in der Psychiatrie muss sich die Bezahlung am individuellen Bedarf orientieren.

Wichtig ist auch, die Versorgung zu verbessern, indem mehr ambulante Krisenhilfen und mehr stationärsersetzende, alltagsbegleitende Behandlungsformen ermöglicht werden, die sich wirklich am konkreten individuellen Bedarf orientieren.

Wir brauchen eine grundlegende Strukturreform hin zu einem wohnortnahen, vernetzten, ambulant orientierten und multiprofessionellen Versorgungsangebot, in dem genug Raum für Komplexbehandlungen ist.“



„Grundsätzlich ist dieser Forderung zuzustimmen. Aus unserer Sicht ist dies aber in erster Linie eine Aufgabe der Krankenkassen.

Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen findet dieses Anliegen als „Minderheitenproblem“ bei den Kassen allerdings bisher wenig

Aufmerksamkeit. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bezirk Oberbayern z.B. Betreutes Einzelwohnen (BEW) bei der Caritas München für diesen Personenkreis mit dem angegliederten Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi), der einem Beratungsangebot für psychisch kranke Hörgeschädigte bereithält, fördert.

Ebenso fördern wir eine Stelle für psychisch kranke Gehörlose bzw. für Hörbehinderung am SpDi in Pfaffenhofen. Im Bereich der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege ist diese Problemlage ebenfalls zu beobachten.

Auch hier muss im Sinne der UN-BRK Personal vorhanden sein, die die Kommunikationsformen von Menschen mit Hörbehinderungen beherrschen. Evtl. könnte diese Forderung als Thema zwischen den Krankenkassen, dem Bezirk Oberbayern und der Selbsthilfe im Rahmen des Gremiums GSV aufgegriffen werden.“



„Zustimmung – eine ärztliche Versorgung in diesem Bereich darf nicht an den spezifischen Behinderungen scheitern.
Dies gilt auch für andere Menschen mit Behinderung, die von psychischer Erkrankung betroffen sind oder davon bedroht sind, psychisch zu erkranken.“



„DIE LINKE lehnt das DRG-System als Krankenhausfinanzierung grundlegend ab. Ein wichtiger Grund ist dabei, dass individuelle Behandlungsbedarfe nicht berücksichtigt werden können.
Für viele Therapien ist es ausreichend, entsprechende

Dolmetscher-Angebote für Gehörlose bereit zu stellen, etwa wenn es um die Patientenaufklärung geht. Hier fordern wir einen Dolmetscherpool.

Wenn jedoch die Sprache selbst Teil der Therapie ist, zum Beispiel in der Psychotherapie, sind entsprechende Kenntnisse der Therapeut*innen notwendig. In diesem Sinne ist es auch sinnvoll, entsprechende Sonderbedarfe bei ambulanten Praxen anzuerkennen und das Merkmal auch in der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.“

7. Alternative Wohnformen schaffen und betreutes Wohnen fördern!

Forderung: Wir fordern den Bezirk Oberbayern auf, Träger für alternative Wohnformen in München stärker zu unterstützen und attraktive Finanzierungsmodelle vorzulegen.



„Wir unterstützen die Forderung nach einem Ausbau alternativer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (Siehe Antwort auf Frage 1). Um mehr Menschen in ihrer Heimatregion Zugang zu alternativen Wohnmöglichkeiten mit und ohne ambulante Betreuung geben zu können,

brauchen wir die richtigen Rahmenbedingungen: Eine Förderung alternativer Wohnformen, die sich an der Förderung stationärer Wohnangebote orientiert und die erforderlichen Angebote der Offenen Behindertenarbeit vor Ort.

Die Staatsregierung und die Bezirke sollten alternative Wohnformen mit und ohne ambulante Betreuung, wie das Einzelwohnen mit persönlicher Assistenz, stärker fördern. Ambulante Projekte im Wohnbereich und ambulant betreute Wohngemeinschaften müssen insbesondere bei den Investitions- und Betriebskosten besser gefördert werden.

Wohnen in lebenswerten Vierteln und Orten bedeutet auch, sich für neue Wohn- und Lebensformen entscheiden zu können: dazu gehört die Senioren-WG genauso wie das gemeinsame Wohnprojekt von Studierenden mit jungen Flüchtlingen oder das Mehrgenerationenhaus.

Gemeinschaftliche Wohnprojekte erfreuen sich auch im Freistaat wachsender Beliebtheit. In der Vergangenheit fristeten alternative Wohnformen ein Nischendasein, doch in Zeiten steigender Mieten, des demografischen Wandels und veränderter familiärer Strukturen rückt Wohnen in der Gemeinschaft als Alternative zum trauten Heim verstärkt ins Bewusstsein von Jung und Alt. Dabei ist die Entscheidung für alternative Formen des Zusammenlebens geprägt von dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung bis ins hohe Alter, einer guten Nachbarschaft und gegenseitiger Unterstützung im Alltag.

Wir wollen Projekte im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus fördern sowie Kommunen unterstützen, die Beratungsangebote für neue Wohnformen auszuweiten.

Einen besonderen Handlungsbedarf sehen wir auch beim Ausbau der Fördermöglichkeiten für barrierefreies Wohnen. Aufgrund des demografischen Wandels wird in Bayern bereits in 15 Jahren ein Viertel aller Privathaushalte Bewohnerinnen und Bewohner haben, die älter als 70 Jahre sind. Dabei möchte der Großteil der Menschen selbstbestimmt bis ins hohe Alter in der eigenen Wohnung bleiben und eine Unterbringung im Heim vermeiden.

In den nächsten 10 Jahren werden 300.000 zusätzliche barrierefreie Wohnungen im Freistaat benötigt.

Wir wollen gemeinsam mit den Kommunen den Aus- und Aufbau von Beratungsstellen für den alters- und behindertengerechten Umbau der eigenen Wohnung forcieren und den altersgerechten Umbau von Wohnung und Wohnumfeld voranbringen.

Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen wollen wir beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder beim Ansparen für das Alter in Genossenschaften“ unterstützen.“



„Unser Bezirk Oberbayern hat gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen das Angebot an alternativen Wohnangeboten neben dem stationären Bereich ausgebaut und neue Wohnformen und Konzepte unterstützt.

So konnten zum Beispiel betreute Wohnangebote für Menschen mit einer seelischen Behinderung (TWG und BEW) im Zeitraum von 2011 (5285 vereinbarte Plätze) bis 2016 (7044 vereinbarte Plätze) um rund 25 % ausgebaut werden.

Im Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (GSV) wurde das Modellprojekt „Entwicklung und Einführung von Steuerungsmechanismen zur Weiterentwicklung der Versorgung von Menschen mit Behinderungen“ (GSV-Projekt 14) an der Schnittstelle ambulanz-stationär gemeinsam von Seiten der Leistungserbringerverbände und dem Bezirk Oberbayern initiiert und durchgeführt.

Das Modellprojekt zielte darauf ab, neue Steuerungsmechanismen im Übergang vom stationären zum ambulanten Wohnen für Menschen mit Behinderungen zu identifizieren, um einen Ausbau ambulanter Plätze zu bewirken. Eine Neuausrichtung bzw. der Umbau zu differenzierten Wohnformen, die am individuellen Bedarf orientiert sind, sowie die Weiterentwicklung der erforderlichen komplementären Leistungen für Menschen mit Behinderungen, sind eine Herausforderung, der wir uns stellen.

Das Ziel der zukünftigen Ausgestaltung muss alle Bereiche der Alltagsbewältigung umfassen, um die gemeindeintegrierte selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Überlegungen hinsichtlich quartiersbezogener Wohn- und Unterstützungskonzepte im Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen erfordern hierbei im Sinne der UN-BRK eine zentrale Rolle.

Wir begaben uns daher gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Selbstvertretern), Vertretern der Selbsthilfe und Leistungserbringern auf den Weg, um dem geforderten Wandel von einer überwiegend einrichtungsorientierten hin zu einer personenzentrierten Hilfe zu gestalten und um zu einer Auflösung der Leistungskategorien „ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen“ der Eingliederungshilfe zu gelangen. Hierzu lieferten die im Zusammenhang mit dem GSV-Projekt Nr. 14 entstandenen Modelle praktische Erfahrungen, die z.T. in die das Regelangebot bzw. in die Weiterentwicklung der bestehenden Angebote einfließen.

Der Mangel an bezahlbarem Wohnraum und der Mangel an Baugrundstücken hemmt den Ausbau von ambulant betreuten Wohnangeboten erheblich und beeinträchtigt das Recht und den Wunsch nach Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen.

Mit dieser Problemstellung beschäftigte sich eine Unterarbeitsgruppe in einem anderen GSV-Projekt und empfahl die Einrichtung eines eigenen Projektes, das sich dem Thema Wohnraum für Menschen mit Behinderungen speziell widmet.

Das Gremium zur Gesundheits-, Sozial- und Versorgungsplanung (Gremium GSV) beschloss in seiner Sitzung am 24.10.2017 die Einrichtung eines eigenen Projektes „Ambulanzisierung und Wohnraum“.

Ziele des Projektes sind:

2. Die Erstellung eines Leitfadens „Wohnraum für Menschen mit Behinderungen“, der für Leistungsträger, Leistungserbringer, Leistungsberechtigte und mögliche Bauträger, usw., einen Überblick über die rechtlichen, baulichen, leistungsrelevanten Rahmenbedingungen von ambulanten Wohnformen und deren Finanzierung bereithält sowie Hinweise über Fördermöglichkeiten für die Planung und Realisierung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellt.

Ebenfalls soll der Leitfaden die relevanten Beratungsstellen zum Thema Wohnraum für Menschen mit Behinderung und ggf. die zuständigen Ansprechpartner bzw. Stellen in den Verwaltungen regional (Landkreise und kreisfreie Städte) enthalten

3. Die Identifikation und Beschreibung möglicher / gelingender Kooperationsstrukturen. Es sollen Kooperationsmöglichkeiten und Informationswege zw. Leistungsträger, Leistungserbringer, Bauwirtschaft, Menschen mit Behinderungen und den Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden) identifiziert und verschriftlicht. Die Bereiche Angebots- und Bedarfsermittlung, Planung und Vermittlung von Wohnraum und Quartiersentwicklung sollen dabei in den Blick genommen werden.
4. Wohnkonzepte für Menschen mit Behinderungen sollen anhand von ca. 3 Modellprojekten entwickeln werden. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen standardisierte/übertragbare Konzepte für ambulante Wohnformen wie z.B. Cluster-Wohnkonzepte, Wohngemeinschaften, inklusive Wohnformen, Appartements. Eine konkrete Realisierung (3. Modellprojekte) werden nach Beschluss der Entscheidungsgremien projiziert,

Vorteile:

- Es können passgenauere Möglichkeiten zur Teilhabe für behinderte Menschen bereitgestellt werden.
- Wartezeiten auf eine dringend benötigte Wohnung können reduziert werden.
- Eine Verdrängung von Klientel in die Obdachlosigkeit kann vermieden werden.
- Gebündelte Informationen als Voraussetzung zur Schaffung von Wohnraum stehen bereit.
- Erprobte und finanzierbare Wohnprojekte stehen als Best-Practice bzw. als übertragbare Modelle zur Verfügung.
- Für alle Beteiligten im Bereich des Wohnens in seinen unterschiedlichen Formen sind die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung geklärt.“



„Absolute Zustimmung: Wunsch- und Wahlrecht auch in diesem Bereich! Vorbilder wie „Gemeinsam leben lernen“ (GLL), welche der Bezirk Oberbayern auch schon ausgezeichnet hat, sind heranzuziehen, zu verbreitern und weiter zu entwickeln.“



„Der Bedarf an generationenübergreifenden, seniorenrechtlichen und barrierefreien Angeboten steigt. Mietrecht und Wohnungsbauförderung werden den veränderten Ansprüchen, insbesondere an barrierefreies Bauen nicht ausreichend gerecht. Die Privatisierung von Wohneigentum

schränkt den Spielraum der Städte und Gemeinden für die Bereitstellung von altersgerechtem und barrierefreiem Wohnraum, der bezahlbar bleibt, ein.

Deshalb haben viele Baugruppen und Wohnprojekte zurzeit einen eher exklusiven und manchmal auch ausgrenzenden Charakter.

DIE LINKE will deshalb Wohnungsanpassung, Umbau in barrierefreie, altersgerechte Wohnungen durch kommunale und genossenschaftliche Wohnungsunternehmen mit staatlichen Fördermitteln vorrangig zu unterstützen. Alternative Wohnformen und betreutes Wohnen muss unabhängig vom Geldbeutel möglich und darf kein Spekulationsobjekt sein.

Neue alternative Wohnformen sind durch Bund, Länder und Kommunen gemeinsam zu fördern. Das betrifft generationenübergreifendes Wohnen ebenso wie selbst organisierte Projekte jeglicher Zusammensetzung und neue Genossenschaftsformen.

Spezielle Konzepte in der Wohnungs- und in der Pflegepolitik erfordert das betreute Wohnen. Seniorengerechtes, betreutes Wohnen ist in Richtlinien des sozialen Wohnungsbaus mit bundesweiten Qualitätsstandards festzuschreiben. Gebraucht werden vor allem mehr Wohngruppen für Menschen mit Demenz.

Die Leistungs- und Betreuungsangebote sind zu evaluieren. Im Gesundheits- und Pflegebereich sind qualitativ hochwertige Versorgungsstandards auch in Einrichtungen des betreuten Wohnens einzuhalten.“

